

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungsblatt des Großherzoglichen Oberrats der Israeliten. 1884-1918 1893

1 (2.1.1893)

Verordnungsblatt

des

Großherzoglichen Oberrats der Israeliten.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 2. Januar

1893.

Inhalt.

Bekanntmachung: die testamentarischen Bestimmungen der Michel Weil Eheleute in Straßburg zugunsten der Israeliten Frankreichs, Elsaß-Lothringens und Badens betreffend.

Anhang: Synagogeneinweihung zu Pforzheim.

1.

Bekanntmachung.

Die testamentarischen Bestimmungen der Michel Weil Eheleute in Straßburg zugunsten der Israeliten Frankreichs, Elsaß-Lothringens und Badens betreffend.

An die Synagogenräte und Bezirksynagogen.

Ein großartiges Vermächtnis, an welchem die badischen Israeliten mitbeteiligt sind, wird, nachdem die rechtlichen Schwierigkeiten seiner Durchführung glücklich beseitigt sind, in diesem Jahre seine wohlthätigen Wirkungen zu äußern beginnen. Der Eingebung ihres edlen Herzens folgend, haben der am 2. August 1878 verstorbene Michel Weil von Straßburg und seine am 13. Januar 1887 ebenfalls verstorbene Ehefrau Fanny Weil, eine geborene Seeligmann von Karlsruhe, durch letztwillige Verfügungen vom 14. Januar 1876 und 8. Februar 1876 ihr am Alten Weinmarkt in Straßburg gelegenes, unter dem Namen „Hotel Neuweiler“ bekanntes umfangreiches Anwesen, welches einen Werth von etwa einer Viertelmillion Mark besitzt, dem Centralkonsistorium der Israeliten Frankreichs zu Paris mit der Bestimmung hinterlassen, daß die jährlich davon abfließenden Mieterträgnisse — nach Ansammlung eines aus den Einkünften der drei ersten Jahre zurückzulegenden Betriebs- und Unterhaltungsfonds — zur Verleihung von Preisen und Unterstützungen an Israeliten Frankreichs, Elsaß-Lothringens und Badens verwendet werden sollen. Die Preise sind im ersten Jahre für besonders tugendhafte israelitische Familien oder Einzelpersonen, im zweiten Jahre für würdige israelitische Witwen, im dritten Jahre für verdiente israelitische Anstalten, Autoren, Rabbiner oder Lehrer bestimmt, die Unterstützungen aber unter arme Israeliten der Städte Paris, Straßburg und Karlsruhe behufs Anschaffung von Heizmaterialien zu verteilen. Der angegebene Turnus bezüglich der Preise wiederholt sich alle drei Jahre. Aus dem

Zusammenhalt der erwähnten Testamente ergibt sich, daß in jedem Jahre zwei Drittel der Erträgnisse für Preise und ein Drittel für Unterstützungen zu verwenden sind.

In Gemäßheit der bei Genehmigung des Vermächtnisses durch die elsäß-lothringische und durch die badische Regierung gestellten und von dem israelitischen Centralkonsistorium zu Paris angenommenen Bedingungen sind die Erträgnisse des fraglichen Anwesens nach Maßgabe der Zahl der israelitischen Bevölkerung der drei beteiligten Länder jährlich zu repartieren und den obersten israelitischen Kultusbehörden derselben behufs selbständiger Verwendung nach Vorschrift der Weil'schen Testamente zur Verfügung zu stellen. Letzteres geschieht erstmals im laufenden Jahre, und zwar wird der der diesseitigen Behörde zukommende Anteil an den auf 15500 Franken = 12400 Mark sich beziffernden Erträgnissen etwa 1900 Mark betragen.

In Übereinstimmung mit dem Vorgehen des israelitischen Centralkonsistoriums zu Paris haben wir beschlossen, von letzterer Summe zwei Tugendpreise von je 635 Mark für israelitische Familien beziehungsweise Einzelpersonen des Großherzogtums auszusetzen und die restlichen 635 Mark den israelitischen Armen der Stadt Karlsruhe für Heizzwecke zuzuwenden.

Demzufolge wird bestimmt:

1. Der erste der beiden diesjährigen Preise im Betrag von 635 M., welcher die Benennung

Fanny Weil'scher Tugendpreis

führt, soll im laufenden Monat an eine israelitische Familie oder auch an eine einzelne Person des Landes verliehen werden, die sich desselben in den letzten vier Jahren „durch Beweise von großen Tugenden, guter Führung, Großmut und Menschenliebe“ würdig gemacht hat.

Selbstredend können nur bedürftige oder wenig bemittelte Familien beziehungsweise Personen Berücksichtigung finden.

2. Die Synagogenräte werden veranlaßt, sofort darüber in Beratung zu treten, ob in ihren Gemeinden Familien oder Personen vorhanden sind, welche des zu vergebenden Preises würdig und bedürftig erscheinen. Bejahendenfalls sind die Betreffenden unter eingehender Begründung, insbesondere auch unter Angabe ihrer Erwerbs- und Vermögensverhältnisse, sowie der Zahl, des Alters und des etwaigen Einkommens der Kinder, bei der Bezirkssynagoge in Vorschlag zu bringen. Letztere hat die bei ihr einkommenden Vorschläge bis 15. I. Mts. mit gutachtlicher Äußerung hierher vorzulegen. Auch steht ihr frei, von sich aus Vorschläge zu machen.
3. Der mit dem Preise bedachten Familie beziehungsweise Person wird hierüber diesseits eine Urkunde ausgestellt. Außerdem wird ihr Name zu ihrer eigenen Ehrung und zur Aneiferung für Andere durch das diesseitige Ordnungsblatt bekannt gegeben.

Vorstehendes ist durch die Synagogenräte in geeigneter Weise zur Kenntnis ihrer Gemeinden zu bringen.

Im übrigen verweisen wir auf die unten abgedruckten Weil'schen Testamente und Genehmigungs-Akte des Kaiserlichen Statthalters in Elsaß-Lothringen, sowie des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Karlsruhe, den 28. Dezember 1892.

Großherzoglicher Oberrat der Israeliten.

Der Ministerialkommissär.

Becherer.

Willstätter.

Anlagen.

A.

Testament.

Ich unterzeichnete J a n n y Weil geb. Seeligmann, Gattin von Michel Weil, wohnend in Straßburg, habe mein Testament wie folgt gemacht:

Ich vermache dem Consistoire central des Israélites de France in Paris die mir mit meinem Gatten, Eigentümer der andern Hälfte, in Gemeinschaft zustehende Hälfte des Hauses nebst Zugehörden, Spiegeln, Ofen, Kaminen, Füllungen (panneaux) gelegen zu Straßburg, Alter Weinmarkt Nr. 27, bekannt unter dem Namen Hotel Neuweiler. Besagte Haushälfte bleibt dem lebenslänglichen Nutzgenusse meines Gatten unterstellt, welchem ich sie auf seine Lebenszeit vermache. Derselbe vereinnahmt bis zu seinem Tode die Miete und Erträge, wogegen er besagte Haushälfte auf seine Kosten in Bezug auf große und kleinere Ausbesserungen gut in Stand zu halten, die Steuern und Auflagen jeder Art, Versicherungsprämien und so weiter zu entrichten hat. Überhaupt behält er ohne jede Kontrolle seitens des Consistoire central die freie volle Verwaltung des Anwesens bis zu seinem Tode. Nach meines Gatten Tode übernimmt das Consistoire central die Verwaltung der ihm von mir vermachten Haushälfte, es bezieht davon die Miete und Erträge, welche nach Abzug der Verwaltungskosten, Steuern, Unterhalt, nach Maßgabe obiger Weisungen, welche nach meinem Tode dem Consistoire central abschriftlich zu übermitteln sind, verwendet werden müssen.

Die drei ersten Jahre nimmt man die Erträge ein, welche zu kapitalisieren sind, um damit die Erbschaftsgebühren, Steuern, Versicherung, große und kleine Ausbesserungen, zu berichtigen.

Das vierte Jahr werden drei Sechstel des Ertrages genommen und dazu verwendet, um zwei Preise, den ersten zu zwei Sechstel, den zweiten zu einem Sechstel, zwei israelitischen Personen oder Familien Frankreichs, Elsaß-Lothringens oder Badens zu geben, welche in den vier verflossenen Jahren durch Beweise großer Tugend, guter Führung, Gefühle von Großmut und Menschenliebe, diese Preise verdient haben. Die drei restigen Sechstel sind zu Brennstoff bei Beginn des Winters an bedürftige Israeliten der Städte Paris, Straßburg und Karlsruhe zu verteilen.

Das fünfte Jahr sind gleichfalls drei Sechstel des Ertrags zu nehmen, um damit drei Preise, jeden zu einem Sechstel, an in Frankreich, Elsaß-Lothringen und Baden wohnende israelitische Witwen zu vergeben, vorzugsweise an solche mit Kindern jugendlichen Alters, welche durch ihr Ver-

halten, die Stellung, die sie in der Gesellschaft einnehmen und durch gute Führung die Preise verdient haben. Die restigen drei Sechstel sind wie das Jahr vorher bei Beginn des Winters zu Brennstoff an bedürftige Israeliten der Städte Paris, Straßburg und Karlsruhe zu verteilen.

Das sechste Jahr werden wieder drei Sechstel des Ertrags in zehn gleichheitlichen Preisen an israelitische Institute, Urheber, Rabbiner oder Lehrer Frankreichs, Elsaß-Lothringens oder Badens vergeben, welche durch ihre erteilte Erziehung, ihre Schriften, Predigten oder Unterricht das Meiste zur sittlichen Hebung und Wiedergeburt meiner israelitischen Glaubensgenossen beigetragen haben; die restigen drei Sechstel sind wie die zwei Jahre vorher zu Brennstoff bei Eintritt des Winters an bedürftige Israeliten der Städte Paris, Straßburg und Karlsruhe zu verteilen.

Das siebente Jahr sind die Preise und Almosen wie das vierte Jahr zu verteilen, das achte wie das fünfte, das neunte wie das sechste und sofort, so daß sich alle drei Jahre die nämlichen Preise wiederholen.

Die Preisverteilung geschieht alljährlich, beim ersten Preise am Jahrestag meines Todes, bei den folgenden Preisen am Gedächtnistage des Todes meines Vaters, mit Ausnahme der zehn Preise an Institute, Urheber, Rabbiner oder Lehrer, wovon fünf an jedem Jahrestage zu verteilen sind.

Die Preise tragen den Preisnamen Fanny und Michel.

Mit Rücksicht auf die große Ehrenhaftigkeit und Rechtsschaffenheit der Mitglieder des Consistoire central des Israélites de France soll es nur dieses oder die von ihm bezeichneten Mitglieder sein, welche die ungeteilte Hälfte des Hotels Neuweiler, Alter Weinmarkt 27, verwalten, sowie ferner die Preise und Versicherungen *) verteilen.

Am Rande steht geschrieben: *) (Das hier in der Urschrift stehende Wort „assurances“ scheint ein Schreibverstoß für „aumônes“ [Almosen] zu sein. Der beeidigte Übersetzer: Gezeichnet Bütterlin.)

Dasselbe ernennt die Kommissionen, um ihm wegen Erlangung der Preise zu berichten, und ist alleiniger Richter in allen etwa erhobenen Streitigkeiten.

Außerdem gebe ich ihm in bedrängnisvoller Zeit die Freiheit, in einem der drei oben benannten Länder die Preise ein Jahr lang auszusetzen oder vielmehr um ein Jahr aufzuschieben, um dringenden Bedürfnissen bei unsern Glaubensgenossen abzuhelpen. Ebenso ermächtige ich es, bei einer größeren Zahl von Personen, welche der für die erste Verteilung bestimmten Tugendpreise würdig sind, oder von des zweiten Preises würdigen Witwen die Anzahl der Preise unter Minderung der Summen zu erhöhen. Ich bitte es jedoch, diese Freiheiten und Ermächtigungen nur in dringenden Fällen zu gebrauchen und den Inhalt dieses Testaments soweit möglich zu beachten.

Wenn mein Gatte Herr Michel Weil, wie er mir zu verstehen gegeben hat, seinen ungeteilten Anteil am Hotel Neuweiler, Alter Weinmarkt 27, seinerseits dem Consistoire central zu denselben Zwecken wie der andere von mir vermachte Anteil vermachen würde, so kann das Hotel niemals veräußert werden. Im Falle Abbrands ist es mit den Versicherungsgeldern wieder aufzubauen, und giebt es während des Wiederaufbaues keinen Ertrag, so ruhen die Preise und Verteilungen.

Das Hotel muß stets versichert sein und inbezug auf große und kleinere Ausbesserungen gut in Stand erhalten werden.

Im Enteignungsfalle sollen mit der Entschädigung ein oder zwei andere Anwesen in einem schönen Stadtteile Straßburgs angekauft werden, deren Ertrag dieselbe Verwendung erhält, wie für das Hotel Neuweiler bestimmt.

Die Verwandten, welche beim Tode des Längstlebenden im Hotel wohnen werden, können darin zu demselben Preise und Bedingungen wie bis dahin wohnen bleiben, ohne jedoch untervermieten zu dürfen.

Im Falle mein Gatte Herr Weil kein Testament zugunsten desselben Werkes, des Consistoire central machen würde, soll es nach Gutdünken handeln, zur Vixitation schreiten oder in der Ungeteiltheit bleiben. Ersterenfalls hat es mit dem Erlöse ein anderes Haus anzukaufen.

Dieses von meiner Hand geschriebene Testament ist der Ausdruck meines letzten Willens.
Straßburg, den achten Februar achtzehnhundert sechs und siebenzig.

Fanny Weil geb. Seeligmann.

Bemerkung: Von dem voranstehenden Testamente weicht dasjenige des Ehemannes Michel Weil vom 14. Januar 1876 darin ab, daß nach diesem jeweils fünf Sechstel des Jahresertrags zu Preisen (im vierten Jahr zu zwei Preisen von $\frac{2}{6}$ und $\frac{2}{6}$, im fünften Jahr zu drei Preisen von $\frac{2}{6}$, $\frac{2}{6}$ und $\frac{1}{6}$, im sechsten Jahr zu zehn Preisen von je $\frac{1}{12}$) und ein Sechstel zu Unterstützungen verwendet werden sollen. Im übrigen stimmen beide Testamente wörtlich überein.

B.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden

Deutscher Kaiser, König von Preußen u. u. u. verordnen im Namen des Reichs für Elsaß-Lothringen nach Einsicht der eigenhändigen Testamente vom 10. Dezember 1875, 14. Januar 1876 und 8. Februar 1876, durch welche die zu Lebzeiten in Straßburg wohnhaft gewesenen Eheleute Michel Weil und Fanny, geborene Seeligmann, dem israelitischen Centralkonsistorium zu Paris ein in Straßburg gelegenes Haus unter Auflagen für dem israelitischen Kultus sich anschließende Zwecke vermacht haben, und gemäß Artikel 910 des Bürgerlichen Gesetzbuches, Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Januar 1817 und §. 2 der Verordnung vom 5. Mai 1873, sowie, was die in den Testamenten enthaltene Klausel der Unveräußerlichkeit des vermachten Hauses und die Bestimmungen derselben betrifft, welche der genannten ausländischen Kultusbehörde eine über die Grenzen ihres Staatsgebiets hinausgehende amtliche Thätigkeit zuweisen, im Hinblick auf Artikel 900 des Bürgerlichen Gesetzbuches — was folgt:

Die bezeichneten Vermächtnisse werden hierdurch mit der Maßgabe, daß von der die Unveräußerlichkeit des vermachten Hauses vorschreibenden Klausel abzusehen ist, und unter der Bedingung genehmigt, daß das israelitische Centralkonsistorium zu Paris bei Annahme der Vermächtnisse durch eine, mit derselben notariell zu beurkundende und dem israelitischen Konsistorium zu Straßburg sowohl als dem Oberrat der Israeliten zu Karlsruhe in Ausfertigung mitzuteilende Erklärung sich verpflichtet,

1. die Verwaltung des vermachten Vermögens durch einen in Straßburg wohnhaften Generalbevollmächtigten zu führen,
2. die Reinerträge unter die beteiligten drei Länder so zu verteilen, daß unbeschadet eines zwischen den einzelnen Jahren eintretenden Ausgleichs und kleinerer oder durch besondere Umstände gerechtfertigter Abweichungen, jedes Land einen dem Verhältnisse der Ziffer seiner israelitischen Bevölkerung zu den Ziffern der israelitischen Bevölkerung der beiden anderen Länder entsprechenden Teil erhält und
3. die Beträge, welche hiernach dem Reichslande Elsaß-Lothringen und dem Großherzogtum Baden zufallen, für Elsaß-Lothringen dem israelitischen Bezirkskonsistorium zu Straßburg in eigenem Namen und als Vertreter der israelitischen Bezirkskonsistorien zu Kolmar und zu Metz und für Baden dem Oberrat der Israeliten zu Karlsruhe zu einer unter eigener Auswahl der zu belohnenden und zu unterstützenden Personen, Familien und Einrichtungen gemäß den testamentarischen Bestimmungen zu bewirkenden Verwendung regelmäßig auszusahlen.

Zugleich werden die israelitischen Bezirkskonsistorien zu Straßburg, Kolmar und Metz ermächtigt, die aus den bezeichneten Vermächtnissen und der Annahmeerklärung des israelitischen Centralkonsistoriums für ihre Bezirke sich ergebenden Vorteile anzunehmen.

Urkundlich unter Beidrückung des Kaiserlichen Insignels:

Straßburg, den 23. Dezember 1889.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Kaisers.

Fürst v. Hohenlohe.

L. S.

Der Staatssekretär:
v. Puttkamer.

C.

Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Karlsruhe, den 17. Januar 1891.

Nr. 965.

Die testamentarischen Bestimmungen der Michel Weil Eheleute in Straßburg betreffend.

Großherzoglichem Oberrat der Israeliten wird auf den Bericht vom 9. I. M., Nr. 829, unter Rücksendung der vorgelegten öffentlichen Urkunde vom 1. und 2. Dezember 1890 erwidert:

Nachdem das Centralkonsistorium der Israeliten Frankreichs zu Paris laut öffentlicher Urkunde vom 1. und 2. Dezember 1890 die Vermächtnisse der Michel Weil Eheleute in Straßburg angenommen und unter ausdrücklicher Anerkennung, daß die in den Testamenten der Genannten enthaltene Klausel der Unveräußerlichkeit des vermachten Hauses als nicht gemacht anzusehen sei, die Verpflichtung übernommen hat,

1. die Verwaltung des vermachten Vermögens durch einen in Straßburg wohnhaften Generalbevollmächtigten, welcher später bezeichnet werden soll, zu führen;
 2. die Reinerträge der Vermächtnisse unter jedes der drei beteiligten Länder Frankreich, Elsaß-Lothringen und Baden nach Verhältnis der Ziffer seiner israelitischen Bevölkerung zu den Ziffern der israelitischen Bevölkerung der beiden andern zu verteilen;
 3. die Verteilung der in Ziffer 2 bezeichneten Erträge jährlich vorzunehmen
- wird dem Großherzoglichen Oberrat der Israeliten, als dem Vertreter der als öffentliche Korporation anerkannten Religionsgemeinschaft der Israeliten des Großherzogtums zur Annahme der aus den fraglichen Vermächtnissen sich ergebenden Vorteile, soweit es sich um den auf das Großherzogtum fallenden Anteil handelt, gemäß §. 5 der landesherrlichen Verordnung vom 17. November 1883, die Erteilung der Körperschaftsrechte betreffend, und L. R. S. 910 die staatliche Genehmigung erteilt.

Die dem Oberrat zukommenden Beträge sind unter eigener Auswahl der zu belohnenden und zu unterstützenden Personen, Familien und Einrichtungen gemäß den testamentarischen Bestimmungen zu verwenden.

Koff.

Vdt. Hildenbrand.

Anhang (nichtamtlich).

Unter Verantwortlichkeit des Großh. Oberrats Regierungsrat Dr. Mayer.

Synagogeneinweihung zu Pforzheim.

Am 27. Dezember d. J. wurde die feierliche Einweihung der nach den Entwürfen des Architekten Ludwig Levy, Professor an der Baugewerkschule in Karlsruhe, neuerbauten Synagoge zu Pforzheim vollzogen. Zu derselben waren als Vertreter des Großherzoglichen Kultusministeriums sowie des Großherzoglichen Oberrats die Herren Ministerialrat Becherer und Regierungsrat Dr. Mayer aus Karlsruhe, sowie außerdem Herr Konferenzrabbiner Dr. Sondheim aus Heidelberg erschienen. Als Festprediger funktionierte Herr Konferenzrabbiner Dr. Schwarz von Karlsruhe. Mehrere Nachbargemeinden, insbesondere diejenige zu Karlsruhe waren durch Abordnungen vertreten. Die staatlichen und städtischen Behörden beteiligten sich nahezu vollständig an der Feier, so insbesondere die Vorstände des Großherzoglichen Bezirksamts und des Großherzoglichen Amtsgerichts, der Oberbürgermeister und der Bürgermeister der Stadt, mehrere Stadtratsmitglieder und Vorstände höherer Schulanstalten. Ferner waren die drei Abgeordneten von Stadt und Bezirk in der zweiten Kammer der Landstände anwesend. Die rege Beteiligung vonseiten aller Konfessionen, namentlich auch der evangelischen und altkatholischen Geistlichkeit, sowie ganz besonders die Mitwirkung von Sängern und Sängerinnen der beiden ersten Gesangsvereine der Stadt, deren musikalischer Leiter Herr Musikdirektor Theodor Mohr in dankenswerter Weise sich zur Ausführung der Chorgesänge erboten hatte, zeigten aufs Erfreulichste, in welcher Eintracht die verschiedenen Bekenntnisse daselbst leben.

Die Feier begann um 3½ Uhr mit der Zeremonie der Übergabe des Schlüssels durch den Architekten Herrn Professor Levy an den Vorstand der Gemeinde, Herrn Heinrich Netter, welcher solchen an Herrn Ministerialrat Becherer als Vertreter der Großherzoglichen Regierung weitergab. Aus dessen Händen empfing denselben Herr Rabbiner Dr. Schwarz, welcher nach einer kurzen Ansprache an die Versammelten die Pforte des Tempels erschloß. Mit dem Chor aus dem Auditorium „Samson“ von Handel „Höre Jakobs Gott, o Ewiger hör“, begann die Feier im Innern des Gotteshauses.

Demnächst rezitierte der Kantor, Herr Reallehrer Bloch, das „Matowu“ in hebräischer und deutscher Sprache. Hierauf folgte der Vortrag des Mincha-gebets durch den Kantor unter Mitwirkung eines Doppelquartetts des Synagogenchors. Während des Nachspiels zu dem als Duett gesungenen „Susscheorim roschechem“ erfolgte alsdann die feierliche Einbringung der Thorarollen durch den Rabbiner und die vier ältesten Gemeindeglieder. Hell und freudig erklang das Schema Jisroel und jubelnd ertönte zum Einstellen der heiligen Rollen der herrliche Chor: „Hoch thut euch auf, ihr Thore der Welt.“ Der Rabbiner sprach das Uwenucho („Wenn ehemals die heilige Lade“) und der Chor sang das Gebet aus „Althalia“ von Mendelssohn: „Laßt uns dem heil'gen Worte Gottes lauschen.“

Hierauf folgte die Predigt des Rabbiners Dr. Schwarz. Ausgehend von dem Mahnruf des sterbenden Patriarchen Jakob: „Sammelt Euch und höret, Ihr Kinder Jakobs, höret auf Israel, Eueren Vater“ (2. B. M. 49, 2) beleuchtete Redner die dreifache Bestimmung der Synagoge als Stätte der geistigen und gemüthlichen Sammlung für den einzelnen Israeliten, als Sammelpunkt für das religiöse Leben der Gemeinde und darüber hinaus als die rechte Vorbereitungsschule für die Sammlung und Einigung des ganzen Menschengeschlechts. Die formvollendete und inhaltlich bedeutende Rede, welche auch des aktuellen Interesses nicht entbehrte, wird dem Vernehmen nach im Druck erscheinen. Dieselbe fand ihren Abschluß in einem Weihegebete, in welchem der Rabbiner den Segen des Höchsten ersuchte für Alle, die zum Bau beigetragen durch Rat und That, für den hochbegabten Künstler, der den Bau erdacht, für die, welche ihn geleitet und im einzelnen ausgeführt, für die Gemeinde, ihre Vorsteher und ihre Glieder, für Fürst und Vaterland und Heimatgemeinde.

Prächtig erschallte darnach von Solo (Kantor) und Chor das Sulzer'sche „die Lehre des Ewigen ist ohne Tadel“. Es folgte die vorgeschriebene Fürbitte für Kaiser und Großherzog, Reich und Heimatland, Stadt und Gemeinde, dann das herrliche Beethoven'sche: „Die Himmel rühmen des Ewigen Ehre“ und das Schlußgebet des Rabbiners. Es war eine von echt religiöser Begeisterung ge-

tragene Feier, welche sichtlich einen tiefen und erhebenden Eindruck auf alle Anwesenden machte.

Über das Bauwerk selbst sei noch folgendes bemerkt:

Das neue Gotteshaus, in romanischem Stil mit Anklängen an das Maurische erbaut, zeigt massive Fagaden in abwechselnd hellgrünem und rotem Sandstein. Der Bau liegt an der Zerrengerstraße, von welcher er durch den vorbeischießenden breiten Kanal und durch einen gärtnerisch angelegten Vorplatz getrennt ist. Nach allen Seiten freistehend, gelangt die Synagoge dadurch zu malerischer Wirkung. Mit dem Hauptportal an der westlichen Schmalseite, präsentiert sie sich dem Beschauer kräftig und mächtig in der Gesamterscheinung, zierlich in den Einzelheiten. In der Mitte von einer imposanten Kuppel überragt, im Westen mit einem Turmaufbau über dem Eingang und im Osten mit zwei flankierenden Thortürmchen als Abschluß, ist dieses Gotteshaus eine wirkliche Zierde der Stadt. Und dem Außern entspricht das Innere. Vom Westportal gelangt man zunächst in die geräumige Vorhalle, über welcher sich die Sängerempore mit der vorzüglichsten Orgel von Voit & Söhne in Durlach befindet. Rechts und links von der Vorhalle führen die Treppen zu den Frauenemporen. Gefällige Decken-Ornamente der beiden Seitenteile der Vorhalle bereiten würdig vor auf die durchweg harmonisch wirkende Ausschmückung des Innentempels. Beim Eingang durch die Mittelhüre fällt der Blick sofort auf den Thoraschrein, der, ein kleines Kunstwerk für sich, das Auge fesselt durch den ungezwungenen Aufbau und durch die diskrete Bemalung. Die Thüren dazu, durch den Thoravorhang verdeckt, öffnen sich durch den Druck auf eine Feder. Unmittelbar vor dem Schrein, zu welchem von dem schon durch drei Stufen erhöhten Platz des Vorbeters noch drei Stufen höher führen, steht frei, von allen Seiten sichtbar, die Predigt Kanzel, vor dieser das Vorbeterpult. Ueber dieser ganzen Parthie wölbt sich im Halbkreis ein blauer Deckenhimmel, mit zahllosen Sternen besät. Unter der Hauptkuppel, welche

durch mehrere kleine Fenstereinschnitte ein mäßiges Oberlicht wirft, befindet sich der Hauptraum mit den Männerfüßen, rechts und links davon, unter den Frauenemporen, ist Raum für die Kinder, so daß zu ebener Erde etwa 220 Plätze, auf den Emporen etwa 96 Frauen- und 36 Sängerpätze vorhanden sind. Das Tageslicht dringt gedämpft durch die prächtig gemalten Fenster und verstreut im Verein mit den gemalten Wänden und Decken den Beschauer in weichevolle Stimmung. Die Abendbeleuchtung erfolgt durch eine große Gasfrone, die von der Kuppelhöhe herabstrahlt, und durch zahlreiche kleinere Gasbeleuchtungskörper. Von den Emporen führen außer den erwähnten zwei Treppen in der Vorhalle noch zwei Nottreppen nach der entgegengesetzten Seite unmittelbar ins Freie. Drei Ausgänge führen vom Hauptraum nach der Vorhalle, drei direkt ins Freie, während die Vorhalle wieder durch zwei große Thüren im Westen und im Süden ins Freie leitet.

Hinter der Synagoge erhebt sich das Gemeindehaus mit Schul- und Verwaltungsräumen im Erdgeschoß und Kantor- und Dienerwohnungen in den beiden andern Stockwerken.

Das ganze Werk, ebenso zweckmäßig als schön, gereicht dem Entwerfer des Plans, Herrn Professor Levy, zur höchsten Ehre. Bis ins kleinste atmet jeder Teil die geniale Kraft und den feinen Künstlerinn seines Erbauers. Ehrende Anerkennung gebührt aber auch allen an dem Bau Mitwirkenden, dem bauleitenden Architekten Herrn Stadtrat Klein und dem Bauführer Herrn Link und allen Handwerkern und Arbeitern. Die meisten Arbeiten wurden durch Pforzheimer Meister ausgeführt. Die Orgel ist in Durlach gebaut, die Glasmalereien lieferte Meister Drinneberg in Karlsruhe. Der gesamte Bauaufwand wird, einschließlich des Bauplatzes, eine Summe von nahezu 200 000 M. erfordern. Die israelitische Gemeinde Pforzheim hat aber dieses große Opfer gerne gebracht für ein ihrer selbst und der schönen Stadt würdiges Gotteshaus.